

Preisblatt 2, Seite 1

Preise für Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2017

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

1. Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen mit einer Benutzungsdauer ')

		Leistungspreise		Arbeitspreise	
Entnahmenetzebene		Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	bis	in € pro l	kW und Jahr	in ct pro kWh	
Mittelspannungsnetz (M)	2.500 h/a	23,33	27,77	6,02	7,17
Umspannung MN	2.500 h/a	26,91	32,03	6,46	7,69
Niederspannungsnetz (N)	2.500 h/a	33,76	40,18	7,02	8,36
		Leistungspreise		Arbeitspreise	
Entnahmenetzebene		Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾	Nettopreise ¹⁾	Bruttopreise ²⁾
	über	in € pro l	kW und Jahr	in ct pro kWh	
Mittelspannungsnetz (M)	2.500 h/a	150,16	178,69	0,95	1,13
		450.45	105.04	1,29	1.53
Umspannung MN	2.500 h/a	156,15	185,81	1,29	1,55

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde (bei Bruttopreisen zzgl. 19 % Umsatzsteuer).

Konzessionsabgabe Kleinkunden: Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahreshöchstleistung <= 30 kW

Konzessionsabgabe Sondervertragskunden: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW

 Nettopreise¹⁾
 Bruttopreise²⁾

 in ct pro kWh

 Kleinkunden:
 1,32
 1,57

 Sondervertragskunden:
 0,11
 0,13

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Netzebene	Verluste	
Mittelspannung (MSP)	2,3%	
Umspannung MSP/NSP	1,2%	
Niederspannung (NSP)	1,9%	

4. Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb werden jeweils separate Preise in Rechnung gestellt (siehe gesondertes Preisblatt).

5. Umlage KWK-Gesetz

Zu den angegebenen Preisen sind die jeweils nach dem KWK-Gesetz vom 19.03.2002 gültigen Zuschläge (zuzüglich Umsatzsteuer) zu addieren. Die Zuschlagsätze können sich unterjährig ändern. Der jeweils bundeseinheitlich gültige Wert kann unter www.netztransparenz.de eingesehen werden. Hinzu tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

¹⁾ ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

 $^{^{\}star}) \; \text{Benutzungsdauer} = \text{Jahresarbeit Entnahmestelle} \; / \; \text{maximale Jahreshöchstleistung}$



Preisblatt 2, Seite 2

Preise für Netznutzung für Kunden mit Leistungsmessung

Preisstand: 1. Januar 2017

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen.

6. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1b der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBI. I S. 2147) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Der jeweils bundeseinheitlich gültige Wert kann unter www.netztransparenz.de eingesehen werden. Hinzu tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

7. Offshore-Haftungsumlage

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2017. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2015 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2015. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Der jeweils bundeseinheitlich gültige Wert kann unter www.netztransparenz.de eingesehen werden. Hinzu tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

8. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBI. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die unten genannte Umlage findet daher auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung. Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage für 2017 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten für 2017 einschließlich der Verrechnung eines Guthabens aus der Jahresabrechnung 2015 incl. Zinsen. Die Kostenbasis wurde mit der Regulierungsbehörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt.

Umlage für abschaltbare Lasten in ct/kWh:

	Ct/kWh
2017 (netto) ¹⁾	0,006
2017 (brutto) ²⁾	0,007

¹⁾ ohne Umsatzsteuer, 2) incl. 19 % Umsatzsteuer

 $^{^{\}star}) \; \text{Benutzungsdauer} = \text{Jahresarbeit Entnahmestelle} \; / \; \text{maximale Jahresh\"{o}} \text{chstleistung}$